Hinweise zur Wahlsichtwerbung

MECKENBEUREN
Bodenseekreis

Wahlsichtwerbung, ist innerhalb 6 Wochen vor der Wahl ohne gesonderte öffentlich-rechtliche Genehmigung (Sondernutzung, Baugenehmigung) von Seiten der Gemeinde Meckenbeuren möglich. Wir bitten jedoch folgendes zu beachten:

- Der Sichtwinkel von Kreuzungen/ Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.
- Bei Bundesstraßen ist außerorts ein Abstand von 20 m zur Straße gemessen vom Fahrbahnrand einzuhalten. Über eine Befreiung kann im Einzelfall das Landratsamt entscheiden.
- Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim jeweiligen Aufsteller, insbesondere ist auf ausreichende Sicherung gegen Wind zu achten.
- Jegliche Wahlsichtwerbung ist unmittelbar nach der Wahl zu beseitigen.
- Die Zustimmung des Grundstückseigentümers muss vorliegen.

Großflächen-Tafeln (z. B. Wesselmann)

Die Gemeinde Meckenbeuren stellt für alle Parteien / Wählervereinigungen folgende kommunale Fläche zur Verfügung:

- B30, Hauptstraße (siehe Skizze auf S. 2, Flst.nr. 7/1, lst.nr. 867 oder Flst.nr. 868) Wiese nördlich und südlich Hausnr. 102

Hier darf pro Partei/Wählervereinigung max. **eine** Großflächentafel je Wählervereinigung/ Partei aufgestellt werden.

Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, geben Sie uns vor der Aufstellung kurz per E-Mail (rathaus@meckenbeuren.de) Bescheid, Sie erhalten dann eine entsprechende privatrechtliche Genehmigung.

Bitte beachten Sie beim Aufstellen, dass von der Großflächentafel keinerlei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen darf sowie andere Werbetafeln nicht verdeckt werden dürfen.

Weitere Standorte sind nur auf privaten Flächen möglich.

Großflächentafeln auf kommunaler Fläche (Skizze)

Plakatwände

Die Gemeinde Meckenbeuren stellt an folgenden Standorten Plakatwände auf.
- Brochenzell, Ecke Inselstr. / Humpisstr.
- Kehlen, Ecke Hauptstr. / Pestalozzistr.

Hier kann von jeder Partei / Wählervereinigung jeweils **ein** Feld belegt werden.

Plakatierung

- max. 20 Stk. je Partei / Wählervereinigung
- Doppelplakate (übereinstimmender Druck auf Vorder- und Rückseite) gilt hierbei als ein Plakat
- Plakatierungsverbote (s. Anlage 1) sind zwingend einzuhalten

Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, geben Sie uns vor der Aufstellung kurz per E-Mail (rathaus@meckenbeuren.de) Bescheid, Sie erhalten dann eine entsprechende privatrechtliche Genehmigung.

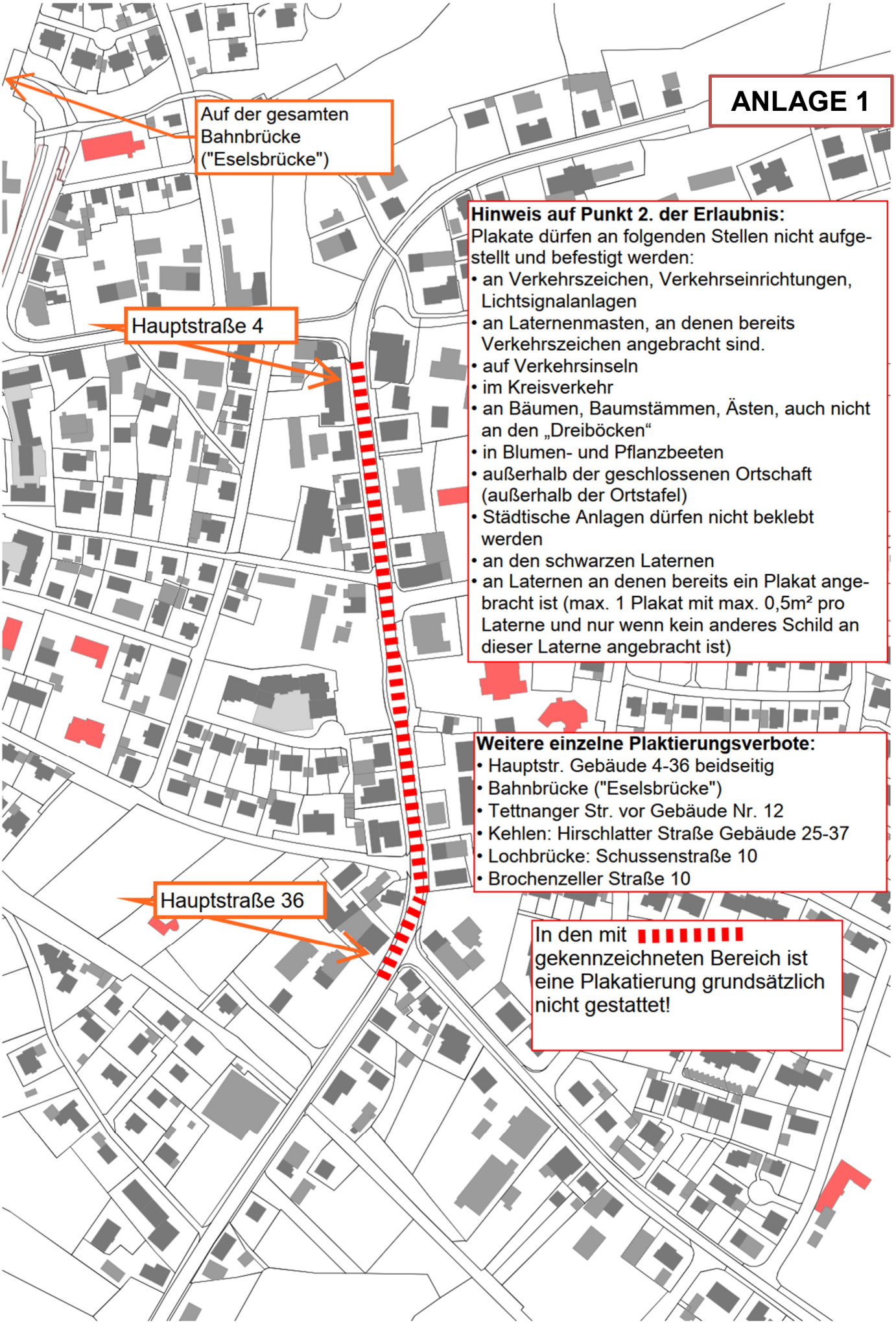

Ordnungsamt Meckenbeuren

Stand: 10.12.2020